



Fachinformationen 2015

schnell, einfach, übersichtlich

☑Die verschiedenen Aufenthaltspapiere

☑Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

☑Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere

Stand: August 2015

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Daueraufenthalts- recht für UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffent. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Daueraufenthalts- recht für Familien- angehörige von UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
UB/EWR Nur eine Meldebe- scheinigung kann verlangt werden	I.d.R. auf Dauer angeleg- ter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	Freizügigkeits- bescheinigung seit 29.1.13 abgeschafft	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltskarte für Familienange- hörige UB/EWR	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung für DSA-Familienange- hörige von UB/ EWR über die gemachten erfor- derlichen Angaben	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltsrecht nach ARB EWG- Türkei (Erwerbstätigkeit)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungs- grundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU (DA-EG)	Rechtmäßiger, unbefr. Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE	Rechtmäßiger, un- befristeter Aufent- haltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II § 23 Abs. 2			Vorgesehen für osteu- ropäische Juden – (ex HumHAG);	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebun- denheit	Aufenthaltsbeendigung
AE § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 2I AufenthG	Für Relocation u. humani-täre Aufnahme (Syrien)	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 4	Rechtmäßiger befristeter Aufent- haltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 4 AufenthG	Für Resettlement	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Blaue Karte EU	Rechtmäßiger, befristeter Auf- enthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungs- grundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Aufenthalts- erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 7 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungs- grundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Bescheinigung über das Fortbe- stehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbeschei nigung)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Fiktionsbe- scheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Status- flüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
Aufenthalts- gestattung	Wird für die Dauer des Asyl- verfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Asylverfahrens	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; - Ermessen besteht bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	Bei Wegfall des Abschiebungshinder- nisses jederzeit möglich
Fiktionsbeschei- nigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	Wird bis zur Ent-scheidung der ABH über eine Aufent- haltserlaubnis erteilt	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebunden- heit	Aufenthaltsbeendigung
Grenzübertritts- bescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspa- pier, kein rechtmä- ßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
Betretens- erlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	Ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
Kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender	Kein Aufenthaltspa- pier, gedacht für wenige Tage	Praxis gilt wie die Aufenthalts- gestattung AsylVfG	Ja	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMI = Bescheinigung über die Meldung als illegal Eingereister	Kein Aufenthaltspa- pier, gedacht für wenige Tage	Praxis gilt wie die Duldung, § 15a AufenthG, insbesondere bei UMF	Ja	Nur wenn kein humanitärer Antrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis

Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechts- grundlagen
Schengen -Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flug- hafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI Schengener Grenzkodex
Schengen -Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss a <u>ußer-halb</u> der Schengenstaaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu drei Monaten Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG	§ 6 Abs. 1 AufenthG
Schengen -Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 3 Monate pro Halbjahr – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 3 Monate nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 1 AufenthG § 6 Abs. 2 AufenthG
Nationales Visum D	Geplanter längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 3 AufenthG

Rechtmäßiger Aufenthalt

- Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines UB
- Meldebescheinigung oder Daueraufenthaltsrecht für UB
- Besitz eines Aufenthaltstitels (Visum, AE, Blaue Karte EU, NE, DA-EU)
- Visumsfreier Aufenthalt bei Positivstaatern und bei privilegierten Staatsangehörigen gemäß § 41 AufenthV
- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG
- Erlaubnisfiktion gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
- Besitz einer Aufenthaltsgestattung (nur bei Flüchtlingen mit internationalem Schutz zählt es als rechtmäßiger Aufenthalt)

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU (DA-EU)	§§ 9a- 9c	Anspruch	ja	5 Jahre AE und Voraussetzun-gen des § 9a Abs. 2 – auch für international Schutzberechtigte	Nein, wg. § 9a Abs. 3
Studium, Sprach- kurs, Schule	§ 16	Ermessen	ja	(Hoch)Schulzugangsberechti- gung, keine Überschreitung der Regelzeiten	nein, wg. § 10 Abs. 3
Sonstige Ausbildung	§ 17	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA	nein, wg. § 10 Abs. 3
Anerkennung ausl. Berufsqua- lifikationen	§ 17a	Ermessen	ja	Zuständige Stellen haben die Erforderlichkeit festgestellt	Nein, wg. § 10 Abs. 3
Beschäftigung © vmh	§ 18	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	Ermessen	ja	Anerkannte Qualifizierung (3-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsan- gebot, kein Arbeitsverbot (AV)	ja
NE für Absolventen deutscher Hochschulen	§ 18b	Anspruch	ja	2 Jahre AE §§ 18, 18a, 19a oder § 21, angemessener Arbeitsplatz, 24 Monate Pflicht- o. freiw. Beiträge RVS, + § 9 II 2,4-9	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte	§ 18c	Ermessen	ja	deutscher o.anerkannter o. deut. HSA vergleichbaren ausl. HSA und LUS, kann AE zur Arbeits- suche bis 6 Monate, ArbVerbot.	nein, wg. § 10 Abs. 3
NE für Hoch- qualifizierte	§ 19	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot,	nein, wg. § 10 Abs. 3

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Blaue Karte EU	§ 19a	Anspruch	ja	deutschen, anerkannten ausl. o. vergleichbaren ausl. HSA oder eine mind. fünf-jährige Berufs-erfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, Gehaltshöhe gemäß RVO	Nein, auch nicht bei humanitärem Aufenthalt in anderen MS der EU
Selbständige Tätigkeit	§ 21 Abs. 1 - § 21 Abs. 2a	Ermessen Ermessen	ja ja	Wirtschaftl. Interesse, gesicherte Finanz., tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und in Tätigkeit besteht Zusammenhangt	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	ja	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	nein bei § 11, außer wenn Zu- stimmung BMI
Aufenthaltsge- währung durch IMK (Bleiber.) + Verl. § 104a oder humanitä- re Aufnahme	§ 23 Abs. 1	je nach Wortlaut der Erlasse – meist soll oder Ermessen	i.d.R	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse) – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)	Ja Vom Ausland

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltsge- währung durch IMK (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Anspruch	ja	Osteuropäische Juden oder Resettlement oder Relocation – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)	vom Ausland
Resettlement	§ 23 Abs. 4	Anspruch	ja	BMI und LMIs beschließen, BAMF macht Aufnahmezusage	vom Ausland
Aufenthaltsge- währung in Härtefällen	§ 23a	Anspruch bei Anordnung	i.d.R.	Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen HFK und Anord-nung durch LMI oder NW ABH	ja
Vorübergehen- der Schutz	§ 24	Anspruch	i.d.R.	Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 1	Anspruch	Nein Flü-P	Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG	ja, wenn <u>da-</u> <u>nac</u> h Anerken- nung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alter- native 1	Anspruch	nein Flü-P	Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (GFK)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nac</u> h Anerken- nung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alter- native 2	Anspruch	Nein aber kein Flü-P	international subsidiär Schutzberechtigt gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG (QRL)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nac</u> h Zuer- kennung erfolgte
© vmh					12

Zweck der AE (NE)	Rechts- grund- lage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 3	soll erteilt werden	nein	Nationaler subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 durch ABH, BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> das Verbot erfolgte
Aufenthalt aus vorübergehen- den humanitä- ren Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Ermessen	i.d.R.	dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
Aufenthalt wegen außerge- wöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ermessen	i.d.R.	Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen	nein
Aufenthalt wegen Zeugenschutz	§ 25 Abs. 4a	Ermessen	nein	u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht	ja, auch ohne Papiere

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt wegen Straftatsopfer, Schwarzarbeit	§ 25 Abs. 4b	Ermessen	nein	zur Aussage vor Gericht und Einklagen der vorenthaltenen Arbeitsvergütung	ja, auch ohne Papiere
Aufenthalt für vollziehbar Aus-reisepflichtige	§ 25 Abs. 5	Ermessen	i.d.R.	Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglich- keit nicht selbst verschuldet	ja
AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	§ 25a Abs. 1	Ermessen	i.d.R.	4 Jahre Aufenthalt + 4 Jahre Schule oder Schulabschluss, keine aktuelle Täuschung	ja
AE für Eltern und minderjährige Geschwister der Jugendlichen	§ 25a Abs. 2	Ermessen	i.d.R.	LUS, keine Täuschung, maximal 50 TS / 90 TS	ja

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltsge- währung bei nach- haltiger Integration	§ 25b Abs. 1	soll	i.d.R.	8 Jahre oder 6 Jahre bei LG mit ml Kind, überwiegende LUS oder positive Prognose, A2 mündlich,	ja
Ehegatten und ml Kinder von Begünstigten nach § 25b Abs. 1	§ 25b Abs. 4	soll	i.d.R.	LUS überwiegend oder positive Prognose A2 mündlich, tatsächlicher Schulbesuch	ja
NE für Asylbe- rechtigte und Konventions- flüchtlinge	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein	3 Jahre AE nach § 25 Abs. 1 und 2 erste Alternative und kein Widerruf durch das BAMF	Ja, möglich bei Status im Folgeverfahren
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R.	5 Jahre AE und Vorausset- zungen des § 9 Abs. 2 Satz 1, Anrechenbarkeit der Aufenthaltsgestattung prüfen	ja, aber aktuell muss AE vorliegen

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine "Schein"- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für ml Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	nein	Nachgewiesene Elternschaft	ja
AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	i.d.R.	Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
NE für Besitz AE nach § 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	ja	Fortbestand der LG, B1	ja
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßi- gem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine "Schein"- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für eigenstän- digen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	Anspruch	ja	3 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, wenn aktuell seit 3 Jahren AE §§ 28 o. 30
AE für eigenstän- digen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	Anspruch	ja	Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 3 Jahre AE	ja, nur wenn aktuell AE nach §§ 28 oder 30

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	ja	Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. DA-EU besitzt) B1 (Übergangsfristen)	ja, aber nur wenn aktuell AE
AE zum Kinder- nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	ja	Elternteil hat AE nach § 25 I oder II oder NE nach § 26 Abs. 3 <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder ED-EG	ja Nein
AE zum Kinder- nachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	ja	Beherrscht Deutsch oder positive Integrationsprognose und: Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder- nachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	ja	Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder- nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	ja	Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	nein	Elternteil hat AE, NE oder DA-EU	
NE zum eigen- ständigen Aufent- halt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	i.d.R.	minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE

© vmh

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Eltern von UMF mit interna- tionalem Schutz	§ 36 Abs. 1	Anspruch	ja	UMF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 oder NE nach § 26 Abs. 3 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für sonstige Fa- milienangehörige	§ 36 Abs. 2	Ermessen	ja	Nur zur Vermeidung einer au- ßergewöhnlichen Härte, LUS	ja
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	Anspruch	ja	Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre (bei Zwangsheirat bis 10 Jahre) nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)	vom Ausland
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	Anspruch	i.d.R.	NE, wenn 5 Jahre Deutscher in Deutschland; AE, wenn mindestens 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen	nein
AE für in anderen MS DA-EU	§ 38a	Anspruch	ja	Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit	nein

© vmh

Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechts- grundlage
Asylbe- rechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 1 u. § 26 Abs. 3 AufenthG
Konventions- flüchtlinge (internationaler Schutz)	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 1. Altern. und § 26 Abs. 3 AufenthG
Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)	Im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis, nach 5 Jahren DA-EU oder 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 2 2. Alter. u. §§ 9a o. 26 Abs. 4 AufenthG
National subsidiär Geschützte (Abschiebungsverbote)	Im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Ab- schiebungsschutz (§ 60 V u. VIII)	Aufenthaltserlaubnis nach 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 AufenthG
Asylbewerber	Ein beachtlicher Asyl- oder Asyl- folgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrund- lage
De-Facto- Flüchtlinge 1	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (indiv.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe)
De-Facto- Flüchtlinge 2	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a oder § 25 Abs. 5
Vorüberge- hender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24
Aufnahme aus politischen Gründen, Neuansiedlung	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. bei bes. pol. Interessen Kontingente, syrische Flüchtlinge, russische Juden, Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebe- scheid <i>AE oder NE II</i>	§ 23 Abs. 1 AufenthG § 23 Abs. 2 u 4 AufenthG

Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein)
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz EU
- HFK = Härtefallkommission
- HSA = Hochschulabschluss
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- J. = Jahre
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LMI/BMI = Landesinnenministerium/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen



Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung



- Materialien: Volker Maria Hügel
- GGUA Flüchtlingshilfe Südstr. 46 48153 Münster
- **2** 0251-14486 21
- vmh@ggua.de
- www.einwanderer.net